

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht^{*}

PD Dr. Axel Dessecker

Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Maßregel der Führungsaufsicht (§§ 68-68g StGB) als ambulante Sanktion für solche Tätergruppen effektiver zu gestalten, die „in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen“. Die bestehenden Regelungen sollen vereinheitlicht und vereinfacht werden.

1 Grundsätzliches zu einer Reform der Führungsaufsicht

Das Ziel, die Maßregel der Führungsaufsicht effektiver zu gestalten und zu vereinfachen, ist nachdrücklich zu begrüßen. Die Führungsaufsicht ermöglicht es auf der einen Seite, Patientinnen und Patienten vor allem des psychiatrischen Maßregelvollzugs früher zu entlassen, da sie eine wirksame Unterstützung und Kontrolle auch außerhalb der Einrichtungen vorsieht. Sie soll auf der anderen Seite bei besonderen „Problemgruppen“ des Straf- und Maßregelvollzugs eine weitere engmaschige Kontrolle und Unterstützung auch nach der Entlassung aus dem Vollzug gewährleisten.

1.1 Praktische Probleme

In dem Entwurf und seiner Begründung kommt an einzelnen Stellen zum Ausdruck, dass eine Reform der Führungsaufsicht ohne eine Effektivierung ihrer Praxis nicht zu haben

^{*} Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/1993) am 7. März 2007.

ist. Dies betrifft nicht nur die Landesjustizverwaltungen, sondern – derzeit in Baden-Württemberg und künftig möglicherweise in weiteren Ländern – auch private Träger der Bewährungshilfe. Die Hauptlast der Arbeit wird nämlich weniger die Führungsaufsichtsstelle zu tragen haben, die ohnehin in der Praxis vielerorts „nur als Geschäftsstelle betrieben wird“ (Tröndle & Fischer 2007: Rn. 3a zu § 68a StGB). Engmaschige Kontrolle und lebenspraktische Unterstützung bleiben hauptsächlich der Bewährungshilfe überlassen. Dafür spricht die praktische Erfahrung, dass die Betreuung von Führungsaufsichtprobanden sich nicht notwendig schwieriger gestaltet als diejenige wiederholt straffällig gewordener Bewährungshilfeprobanden (Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006: 634).

Man geht davon aus, dass es bundesweit rund 2.500 professionelle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gibt. Ihre Arbeitsbelastung hat sich aufgrund häufigerer Bewährungshilfeunterstellungen, aber auch aufgrund des starken Anstiegs der Führungsaufsichtsfälle in den letzten Jahren deutlich erhöht. Nach der Begründung des Entwurfs (BT-Drs. 16/1993, S. 11) ist mit bis zu 20.000 Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht zu rechnen, während die Gesamtzahl der Führungsaufsichtprobanden im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung bereits für das Jahr 2005 auf 25.000 geschätzt wird (Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006: 633 f.). Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Personalausstattung der Bewährungshilfe stagniert.

Für eine Verbesserung der praktischen Umsetzung der Führungsaufsicht kommen mehrere Lösungen in Betracht, die sich nicht gegenseitig ausschließen:

- Der Anwendungsbereich der Führungsaufsicht sollte enger begrenzt werden, als der Gesetzentwurf dies vorschlägt (dazu unten 1.1, 2.1 und 3.1).
- Die personelle Ausstattung der Bewährungshilfe, für welche die Länder zuständig sind, sollte verbessert werden.
- Führungsaufsicht sollte als eigenständiges Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit eine größere Bedeutung bekommen. Inwieweit spezialisierte Zuständigkeiten erforderlich sind, ist eine offene Frage. Soweit ersichtlich, gibt es dafür zwar einzelne Modelle, aber in den meisten Ländern keine flächendeckend eingeführte Praxis. Ein Beispiel ist das nach Einschätzung Hessens erfolgreiche Modell „Konzentrierte Führungsaufsicht“ am Landgericht Darmstadt; längere Erfahrungen liegen auch in Nordrhein-Westfalen vor (Zander 1995).

1.2 Forschungsbedarf

Zur Praxis der Führungsaufsicht gibt es weder aussagekräftige Statistiken der Strafrechtspflege noch aktuelle empirische Untersuchungen. Insbesondere ist nicht erforscht, wie sich der Ausbau der Führungsaufsicht seit 1998 in der Praxis der Strafrechtspflege auswirkt. Eine neuere Untersuchung zur Legalbewährung auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters (Weigelt & Hohmann-Fricke 2006) kann bedeutsame Selektionseffekte nicht kontrollieren.

Die Gesetzgebung läuft bei der Reform der Führungsaufsicht Gefahr, eine „Kriminalpolitik im Blindflug“ (Heinz 1998) zu betreiben. Zumindest sollten die Folgen dieser Reform wissenschaftlich evaluiert werden.

1.3 Vereinfachung

Zu der bemerkenswerten Vielfalt der betroffenen Tätergruppen, die sich sowohl nach der Art der zuvor vollzogenen Freiheitsentziehung als auch im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose unterscheiden, kommt eine Komplexität der gesetzlichen Regelungen, die kaum zu übertreffen ist. Das Ziel der Vereinfachung besitzt schon aus diesem Grund einen hohen Stellenwert. Es geht nicht nur darum, dass diejenigen das Gesetz verstehen müssen, die es in ihrem beruflichen Alltag anwenden. Die meisten Beteiligten haben keine juristische Ausbildung, sondern sind Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen, Psychiaterinnen oder Psychologen. Und „der Verurteilte“ (StPO) oder „die verurteilte Person“ (StGB), deren Strafe in vollem Umfang verbüßt und damit erledigt ist (§ 15 BZRG), aber trotzdem einer rigiden Kontrolle auch in Freiheit auf Jahre hinaus ausgesetzt ist, wird damit noch mehr Schwierigkeiten haben.

Der Entwurf erhebt den Anspruch, eine Reform der Führungsaufsicht einzuleiten und nicht nur marginale Änderungen vorzunehmen. Es gibt in drei Bereichen Vereinfachungsmöglichkeiten, die über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehen.

1.3.1 Aufhebung der Strafvorschrift des § 145a StGB

Der Tatbestand besitzt in der Praxis der Strafrechtspflege eine verschwindend geringe Bedeutung. Nach der letzten Veröffentlichung der Strafverfolgungsstatistik gab es im Jahre 2004 in den westlichen Bundesländern und Berlin lediglich 72 Aburteilungen und

57 Verurteilungen. Mehr als die Hälfte der Verurteilten wurde zu einer Geldstrafe verurteilt; im Übrigen wurden Freiheitsstrafen bis zum Bereich von 6–9 Monaten verhängt (Statistisches Bundesamt 2006: 28 f., 148 f.). Dem stehen wie bereits ausgeführt (oben 1.1) 20.000 bis 25.000 Führungsaufsichtprobanden gegenüber.

Führungsaufsichtsstelle und Gericht haben auch bei „Vollverbüßern“ zahlreiche andere Möglichkeiten, bei Weisungsverstößen auf die Verurteilten Einfluss zu nehmen; diese will der Entwurf ja gerade erweitern. Wie die Begründung zu Recht betont (BT-Drs. 16/1993, S. 24), stehen diese meist weniger eingriffsintensiven, aber deshalb nicht wirkungslosen Alternativen für die Praxis im Vordergrund. Schon deswegen besteht kein Anlass, an der Strafvorschrift festzuhalten oder sie gar noch – wie im Entwurf vorgesehen – durch eine Erhöhung des Strafrahmens aufzuwerten.

Hinzu kommt ein strafrechtssystematisches Argument. Das unter Strafe gestellte Verhalten ist der schlichte Ungehorsam gegenüber einer gerichtlichen Weisung. Dafür ist im deutschen Recht die Kategorie der Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, nicht die der Straftaten. Im Anschluss an zahlreiche kritische Stellungnahmen in der Literatur (z.B. Morgenstern 2006: 153; Schöch 1992: C112 f.; Weigelt 2006: 254) und ein Votum des Deutschen Juristentags wird daher **vorgeschlagen**,

§ 145a StGB aufzuheben.

1.3.2 Konkretisierung der Weisungen

Damit entfällt auch die Notwendigkeit, zwischen zwei Formen von Weisungen zu unterscheiden, von denen nur eine – die des Katalogs in § 68b I StGB-E – strafbewehrt ist. Ob dann noch ein Bedürfnis besteht, einen solch ausführlichen Katalog im Gesetzestext aufzuführen, ist jedenfalls keine Frage des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 II GG) mehr.

1.3.3 Abschaffung der Führungsaufsicht durch richterliche Anordnung

Anders als vom Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister und vielfach in der Literatur angeregt (z.B. Frehsee & Ostendorf 2005: Rn. 20 vor § 68 StGB; Schöch 1992: C111 f.), hält der Entwurf an der Möglichkeit der gerichtlich angeordneten Führungsaufsicht (§ 68 I StGB) fest, obwohl die Begründung selbst

zutreffend davon ausgeht, dass sie „nur eine verschwindend geringe Rolle“ spielt (BT-Drs. 16/1993, S. 11). Das dafür vorgebrachte Argument, der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers sei durch die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung begrenzt (BT-Drs. 16/1993, S. 14), ist schon deswegen nicht nachvollziehbar, weil diese Sanktion in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird.

Die gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht ist überflüssig, weil es von freiheitsentziehenden Sanktionen über die Bewährungshilfe und nicht zuletzt die immer weiter ausgebauten Führungsaufsicht kraft Gesetzes zahlreiche Alternativen gibt, die geeignet sind, weitere erhebliche Straftaten zu verhindern. Evident sind diese Alternativen auch von der Strafrechtspraxis bevorzugt. Aus diesem Grund wird **vorgeschlagen**,

§ 68 I StGB und alle Vorschriften des Besonderen Teils, die auf diese Vorschrift Bezug nehmen, aufzuheben.

2 Begrenzung der Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Führungsaufsicht als Regelsanktion der Praxis

Nach geltendem Recht besitzt die Führungsaufsicht kraft Gesetzes 7 Anwendungsfälle, die in § 68 II StGB aufgezählt sind. Der Entwurf will den bereits vorhandenen einen weiteren Fall hinzufügen: die Verbüßung einer Maßregel nach § 64 StGB bis zum Erreichen der Höchstfrist (§ 67d IV StGB-E). Diese Erweiterung ist gut begründbar, weil nach den Erfahrungen der Einrichtungen zur Suchtbehandlung die Maßregelpatientinnen und -patienten, die bis zu diesem Zeitpunkt im Vollzug bleiben, eher problembelastet sein dürften als diejenigen, deren Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird (Schalast 2006: 63).

Dieser weitere Ausbau wird angesichts der in den letzten Jahren stark angestiegenen Unterbringungszahlen nach § 64 StGB ebenfalls einen Anstieg der Fallzahlen bei der Führungsaufsicht zur Folge haben. Wenn die Annahme zutrifft, dass die Zahl der Führungsaufsichtprobanden schon im Jahr 2005 die Größenordnung von 25.000 Personen erreicht hat (oben 1.1), ist die Führungsaufsicht inzwischen zu einer Regelsanktion des Kriminalrechts geworden. Abgesehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Führungsaufsicht die bei weitem häufigste Maßregel der Besserung und Sicherung.

Führungsaufsicht ist eine zusätzliche Sanktion im Anschluss an eine längere Freiheitsentziehung, die in aller Regel mit erheblichen Freiheitsbeschränkungen verbunden ist.

Solche Beschränkungen sind nach den Grundsätzen des Maßregelrechts nur zu rechtfertigen, wenn die verurteilte Person als gefährlich bezeichnet werden kann: ohne engmaschige Kontrolle müssen erhebliche Straftaten wahrscheinlich sein (Dessecker 2004: 130 ff., 162 ff.; Groß 2003: Rn. 3 vor § 68 StGB). Daher wird in der Literatur zu Recht gefordert, das Eintreten der Führungsaufsicht kraft Gesetzes eng zu begrenzen (Frehsee & Ostendorf 2005: Rn. 15 vor § 68 StGB; Neubacher 2005: 29). Dafür sprechen auch die beschränkten Ressourcen der Praxis, die möglichst zielgerichtet eingesetzt werden sollten.

2.2 Volle Verbüßung einer längeren Freiheits- oder Jugendstrafe

Die Diskussion betrifft vor allem die Regelung für Vollverbüßer einer freiheitsentziehenden Strafe. Diese gilt nicht nur als besonders problematisch, sondern betrifft nach allgemeinem Eindruck auch den größten Teil der Führungsaufsichtsfälle (BT-Drs. 16/1993, S. 11 f.).

Der Entwurf will im Wesentlichen den Streit darüber bereinigen, ob bereits eine vollständig vollstreckte Gesamtstrafe für das Eintreten der Führungsaufsicht ausreicht.¹ Da die Regelung über § 7 JGG auch im Jugendstrafverfahren anwendbar ist, wird in der Rechtsprechung auch über die Behandlung einer Einheitsjugendstrafe (§ 31 I und II JGG) gestritten.² Es könnte sich empfehlen, zumindest in der Begründung auf diese Frage einzugehen. Die Korrektur wird zu einer gewissen Erweiterung des Anwendungsbereichs in den Gerichtsbezirken führen, deren Rechtsprechung bisher eine entsprechende Gesamtstrafe nicht ausreichen ließ.

Ungleich problematischer erscheint demgegenüber das Festhalten an der seit 1998 bestehenden Sonderregelung für Sexualstraftäter, nach der bei den meisten Sexualdelikten bereits eine voll verbüßte Strafe von 1 Jahr ausreicht. Die Absenkung der Mindestvollstreckungsdauer wurde damit begründet, das Rückfallrisiko sei bei Sexualstraftätern besonders hoch (BT-Drs. 13/9062, S. 6). Diese Annahme wird durch die empirische Forschung widerlegt:

- Die umfassende Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen von Jehle et al. (2003: 69 ff.) hat aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters

¹ Die ebenfalls neue Formulierung „Straftat der in § 181b genannten Art“ dürfte sich in einer redaktionellen Änderung erschöpfen.

² Siehe z.B. OLG Dresden, Beschluss vom 31.8.2004 – 2 Ws 183/04 (= Rpfleger 2005, 107) einerseits; OLG Bamberg, Beschluss vom 31.10.2006 – 1 Ws 637/06 (in Juris veröffentlicht) andererseits.

ermittelt, dass die höchste Rückfallbelastung bei den Deliktsgruppen des schweren Diebstahls (§§ 243–244 StGB) und den Raubdelikten (§§ 249–252, 255, 316a StGB) mit jeweils 59 % Folgeentscheidungen während eines Beobachtungszeitraums von 4 Jahren besteht. Bei den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sind es 52 % neue Verurteilungen. Erst an vierter Stelle und mit deutlichem Abstand folgen die schweren Sexualdelikte der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177–178 StGB) mit 41 % neuen Verurteilungen.³

- Beschränkt man die Untersuchungsgruppe auf Freiheitsstrafen ohne Bewährung, so erweisen sich die sexuellen Gewaltdelikte nach derselben Untersuchung sogar als eine Deliktsgruppe, deren Rückfallrisiko mit 45 % deutlich unter dem Durchschnittswert von 59 % liegt.
- Eine aktuelle österreichische Untersuchung verglich Sexual- und Raubstraftäter im Hinblick auf Einflüsse des Entlassungsmodus aus dem Strafvollzug. Innerhalb von 5 Jahren wurden 45 % der Sexualstraftäter und 54 % der Raubtäter, die ihre Strafe voll verbüßt hatten, erneut verurteilt. Diese Anteile wachsen bei einem Beobachtungszeitraum von 10 Jahren auf 52 % und 65 %. Beschränkt man sich auf Verurteilungen mit erneutem Freiheitsentzug, so ergeben sich innerhalb von 5 Jahren Rückfallraten von 32 % nach Strafverbüßung wegen eines Sexualdelikts und 43 % nach Strafverbüßung wegen eines Raubdelikts; nach 10 Jahren sind es 34 % bzw. 50 % (Hirtenlehner & Birklbauer 2005: 114 f.).
- Eine Legalbewährungsstudie zum Berliner Strafvollzug verglich im Wesentlichen Sozialtherapie und Regelvollzug. Ein hohes Risiko einschlägiger Wiederverurteilungen bestand nur bei Eigentums-, Vermögens- und Verkehrsdelikten, nicht bei Gewalt- oder Sexualdelikten. 24 % der Sexualtäter, aber 29 % der Körperverletzungs- und 55 % der Eigentumsdelinquenten wurden innerhalb von durchschnittlich 10 Jahren nach der Entlassung wegen eines entsprechenden Delikts erneut inhaftiert (Dünkel & Geng 1994: 54 f.).

Es ist auch wenig angemessen, alle Sexualstraftäter als einheitliche Personengruppe zu behandeln. Schon ein Vergleich von Verurteilten nach Tatbeständen des Sexualstrafrechts zeigt im Hinblick auf die Legalbewährung deutliche Unterschiede (Dessecker 2007: 64;

³ Diese Auswertungen beziehen sich auf ausgewählte Deliktsgruppen; andere Sexualdelikte wurden dabei nicht gesondert untersucht. Anschließende Detailuntersuchungen an der Universität Göttingen sind noch nicht veröffentlicht.

Elz 2002: 216 ff.). Dies gilt umso mehr, wenn man psychiatrische und sexualmedizinische Kriterien berücksichtigt.

In der kriminologischen Forschung gibt es Katamnesestudien mit langen Beobachtungszeiträumen, nach denen in manchen Tätergruppen auch nach längerer Zeit in relevantem Ausmaß mit Rückfalldelikten zu rechnen ist. Dieser Gesichtspunkt betrifft jedoch nicht die Voraussetzungen der Maßregel, sondern lediglich ihre Dauer (dazu 3.1).

Insgesamt erweist sich die Herabsetzung der Eingriffsschwelle für Sexualstraftäter damit nicht als berechtigt (Schalast 2006: 62). Im Vergleich zu anderen Gruppen bieten sie kein erhöhtes Rückfallrisiko. Sexualstraftäter sind auch in dieser Hinsicht eine äußerst heterogene Gruppe. Dem wird die Aufzählung von Straftatbeständen in § 181b StGB nicht gerecht.

Es wird daher **vorgeschlagen**, die Vorschrift des § 68f I 1 StGB wie folgt zu fassen:

„Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein.“

3 Begrenzung der Dauer der Führungsaufsicht

3.1 Unbefristete Führungsaufsicht

Der Entwurf hält daran fest, dass die Führungsaufsicht in der Regel 2–5 Jahre dauern soll. Darüber hinaus wird die bereits seit 1998 bestehende Möglichkeit einer unbefristeten Führungsaufsicht vor allem durch § 68c III StGB-E erweitert.

3.1.1 Kriminalpolitische Begründung

Unbefristete Sanktionen erscheinen unter grundrechtlichen Aspekten grundsätzlich problematisch. Allerdings sprechen praktische Erfahrungen und empirische Forschungsergebnisse dafür, in bestimmten Fällen auch langjährige Überwachungsmöglichkeiten vorzusehen (Schalast 2006: 62; Weigelt 2006: 255). Hier ist vor allem auf die Ergebnisse von Katamnesestudien zu verweisen, deren Beobachtungszeiträume über der Schwelle von 5 Jahren als derzeitiger Regelobergrenze der Führungsaufsicht liegen:

- Eine bekannte kanadische Studie verglich die Legalbewährung bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit derjenigen bei Verurteilten wegen anderer Straftaten, überwiegend Eigentumsdelikten. Alle Probanden waren Strafgefangene einer hoch gesicherten Einrichtung, in der Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren verbüßt wurden; sie wurden zwischen 1958 und 1975 aus dem Vollzug entlassen. Gewählt wurde ein sehr langer Beobachtungszeitraum von 15–30 Jahren. Die Studie ermittelte Wiederverurteilungsquoten für beliebige Delikte von 62 % bei den Missbrauchstätern und 83 % in der Vergleichsgruppe. Die Missbrauchstäter wurden am häufigsten wegen eines gewaltlosen Delikts (41 %) oder eines Sexualdelikts (35 %) erneut verurteilt. Die Täter der Vergleichsgruppe wurden zu 39 % wegen „unspezifischer Gewaltdelikte“ und zu 33 % wegen nichtsexueller Gewaltdelikte erneut verurteilt (Hanson et al. 1995: 331 ff.).
- In einer Studie über Sexualtäter aus einer spezialisierten Einrichtung in Bridgewater (Massachusetts) wurde festgestellt, dass jährlich etwa 2–3 % der Verurteilten, die eine Vergewaltigung oder ein anderes Sexualdelikt mit Körperkontakt gegenüber einer erwachsenen Frau begangen hatten, in den ersten 5 Jahren nach ihrer Entlassung in die Freiheit eines erneuten Sexualdelikts beschuldigt wurden. Diese Rückfallgeschwindigkeit verlangsamte sich zwar auf längere Sicht, doch nahmen die Rückfallraten insgesamt noch 25 Jahre nach der Entlassung zu. Kumuliert man die Rückfallraten im Hinblick auf weitere Sexualdelikte, so wurden in den ersten 5 Jahren 11 % der Vergewaltiger und 14 % der Missbrauchstäter erneut verurteilt. Bis zum 10. Jahr der Beobachtungszeit wuchsen diese Anteile auf 16 % bei Vergewaltigung und 23 % bei sexuellem Missbrauch von Kindern als Ausgangsdelikt, bis zum 25. Jahr auf 24 % bzw. 41 % (Prentky et al. 1997: 651 ff.).

Es erscheint demnach grundsätzlich angemessen, unter engen Voraussetzungen auch eine Führungsaufsicht für eine länger als 5 Jahre dauernde Zeit zuzulassen. Spezielle Regelungen für Sexualstraftäter erscheinen allerdings fragwürdig.

3.1.2 Voraussetzungen unbefristeter Führungsaufsicht

Der Entwurf sieht ein Entfallen der Höchstfrist in vier Fällen vor, nämlich bei

- fehlender Einwilligung in eine Weisung zu einer Heilbehandlung mit körperlichem Eingriff oder zu einer Suchtbehandlung (§ 68c II 1 Nr. 1 StGB-E),

- Nichtbefolgen einer solchen Weisung oder einer Nachsorgeweisung (§ 68c II 1 Nr. 2 StGB-E),
- weitere Gefährlichkeit infolge Wiederauftretens psychischer Störungen nach Aussetzung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 68c III Nr. 1 StGB-E) und
- weitere Gefährlichkeit nach psychiatrischer Unterbringung oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren und Weisungsverstößen, soweit die Verurteilung wegen eines Sexualdelikts erfolgte (§ 68c III Nr. 2 StGB-E).

Dieser Katalog erscheint durchaus begründbar, weil die unbefristete Fortdauer an differenzierte Voraussetzungen geknüpft wird. Im Einzelnen ist lediglich anzumerken, dass mit der letztgenannten Vorschrift erneut eine Sonderregelung für Sexualstraftäter eingeführt werden soll, für die keine Rechtfertigung besteht. Zudem sollte bei den Fällen des § 68c III StGB-E einheitlich entschieden werden, ob es auf die Anordnung einer psychiatrischen Unterbringung ankommen soll oder auf die Art der Entlassung aus dem Maßregelvollzug.

3.2 Zur Bemessung der Führungsaufsicht

Insgesamt ist der Entwurf darauf angelegt, den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht zu erweitern. Das erscheint im Hinblick auf die ohnehin unzureichende Ausstattung der Bewährungshilfe und die in den letzten Jahren nach allgemeinem Eindruck stark gestiegenen Fallzahlen problematisch. Der Entwurf läuft Gefahr, rein symbolische Gesetzgebung zu betreiben, die das unterstützenswerte Ziel einer verbesserten Kriminalprävention eher torpediert. Aus diesem Grund wird hier vorgeschlagen, die Führungsaufsicht in unproblematischeren Fällen zu verkürzen.

Die mehrfache Erweiterung der Möglichkeiten zur unbefristeten Anordnung relativiert die auch im Entwurf verbal beibehaltene „Höchstfrist“ des § 68c I StGB-E. Sie betrifft nicht mehr die längste gesetzlich vorgesehene Dauer der Maßregel. Auch aus systematischen Gründen erscheint fraglich, ob die Vorschriften zur Bemessung der Führungsaufsicht nicht umfassender reformiert werden sollten, als der Entwurf dies beabsichtigt.

An der Mindestdauer von 2 Jahren sollte festgehalten werden; diese Schwelle lässt sich auch empirisch gut begründen, weil der größte Teil der neuen Delikte innerhalb dieser Zeitspanne begangen werden (Weigelt & Hohmann-Fricke 2006: 234).

Die schematische Begrenzung auf 5 Jahre wird mit der identischen Höchstdauer der Bewährungszeit nach § 56a I 2 StGB gerechtfertigt (Tröndle & Fischer 2007: Rn. 1 zu § 68c StGB). Dies überzeugt umso weniger, je mehr die Führungsaufsicht eigenständigen Regeln folgt. Tendenzielle Unbestimmtheit gilt traditionell als Kennzeichen des Maßregelrechts.

Allerdings sind dann regelmäßige Überprüfungen erforderlich, wie sie der Entwurf in § 68e III 1 StGB-E nur für Ausnahmefälle vorsieht. Eine solche Überprüfung sollte alle 2 Jahre erfolgen, so dass sich die Regeldauer im Bereich von 3–4 Jahren einpendeln kann. Eine Verlängerung über 4 Jahre hinaus sollte nur unter eng umrissenen Voraussetzungen zulässig sein, wie sie der Entwurf in den Fällen der unbefristeten Führungsaufsicht vorsieht.

Zur Formulierung des § 68c I StGB wird daher **vorgeschlagen**:

„Die Führungsaufsicht dauert zwei Jahre. Das Gericht kann ihre Dauer um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person erhebliche weitere Straftaten begeht.“

Literatur

- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesregierung.
- Dessecker, Axel (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- (2007). Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ): Aufgaben und Perspektiven. In Karlhans Liebl, Hrsg., *Kriminologie im 21. Jahrhundert*, (S. 57–69). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Düinkel, Frieder & Geng, Bernd (1994). Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In Max Steller; Klaus-Peter Dahle & Monika Basqué, Hrsg., *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis*, (S. 35–59). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.
- Frehsee, Detlev & Ostendorf, Heribert (2005). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 68–68g StGB. In Urs Kindhäuser; Ulfried Neumann & Hans-Ullrich Paeffgen, Hrsg., *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Groß, Karl-Heinz (2003). Kommentierung zu §§ 67e–68g StGB. In Wolfgang Joecks & Klaus Miebach, Hrsg., *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck.
- Hanson, R. Karl; Scott, Heather & Steffy, Richard A. (1995). A comparison of child molesters and nonsexual criminals: risk predictors and long-term recidivism. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 32, 325–337.
- Heinz, Wolfgang (1998). Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik: zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer „Kriminalpolitik im Blindflug“. In Hans-Dieter Schwind; Edwin Kube & Hans-Heiner Kühne, Hrsg., *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, (S. 779–812). Berlin: de Gruyter.
- Hirtenlehner, Helmut & Birklbauer, Alois (2005). Rückfallsprävention durch Restaussetzung oder Austauschbarkeit der Entlassungsformen? Eine empirische Untersuchung

- am Beispiel von Sexual- und Raubstraftätern in Österreich. *Neue Kriminalpolitik* 17, 111–116.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/443.pdf>.
- Morgenstern, Christine (2006). Neues zur Führungsaufsicht. *Neue Kriminalpolitik* 18, 152–154.
- Neubacher, Frank (2005). Führungsaufsicht am Scheideweg? *Neue Kriminalpolitik* 17 (1), 28–30.
- Prentky, Robert A.; Lee, Austin F. S.; Knight, Raymond A. & Cerce, David (1997). Recidivism rates among child molesters and rapists: a methodological analysis. *Law and Human Behavior* 21, 635–659.
- Schalast, Norbert (2006). Anmerkungen zum Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuregelung der Führungsaufsicht. *Recht und Psychiatrie* 24, 59–64.
- Schöch, Heinz (1992). Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? In Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Hrsg., *Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages, Hannover 1992. Band I: Gutachten*, (S. C1–138). München: Beck.
- Statistisches Bundesamt (2006). *Strafverfolgung 2004*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2007). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 54. Aufl. München: Beck.
- Weigelt, Enrico (2006). Was kann eine reformierte Führungsaufsicht leisten? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 39, 253–255.
- Weigelt, Enrico & Hohmann-Fricke, Sabine (2006). Führungsaufsicht: Unterstellungspraxis und Legalbewährung. Eine empirische Untersuchung anhand von Bundeszentralregisterdaten. *Bewährungshilfe* 53, 216–239.
- Zander, Erich (1995). Suchtkranke als Klienten der Führungsaufsicht. In Axel Dessecker & Rudolf Egg, Hrsg., *Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: rechtliche, empirische und praktische Aspekte*, (S. 173–182). Wiesbaden: KrimZ.